

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrates
SGK-NR
3003 Bern

29. März 2016

**Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative. Bessere Unterstützung für schwer-
kranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden**

Sehr geehrte Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 30. November 2015 die parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns dazu wie folgt vernehmen:

Die Erhöhung des Intensivpflegezuschlages (IPZ) nach IVG für Minderjährige, die sich nicht in einem Heim aufhalten, wird von uns unterstützt. Dies führt zu einer gewünschten Entlastung von Familienangehörigen, die ein schwerbehindertes Kind zu Haus betreuen und pflegen. Wir sind überzeugt, dass in vielen Fällen dadurch dem Kind eine von Geborgenheit und Kontinuität geprägte Betreuung zu Hause gewährt wird und letztlich die Unterbringung in einer Einrichtung vermieden werden kann. Zugleich ist der Intensivpflegezuschlag zusammen mit der Hilflosenentschädigung ein Instrument, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Weiter unterstützen wir den Antrag, den IPZ auf jeder Stufe um 40% des Höchstbetrages der Altersrente zu erhöhen. Die Hälfte aller anspruchsberechtigten Personen hat heute einen IPZ für 4 Stunden. Diese Personen sollen um 20% des Höchstbetrages der Altersrente, also um 470 Franken pro Monat, finanziell besser gestellt werden. Dieser zusätzliche Beitrag der IV für anspruchsberechtigte Personen bzw. ihre Familienangehörigen ist nötig und gerechtfertigt.

Im Übrigen begrüssen wir es, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung der UNO-Behindertenrechtskonvention, wonach Kinder mit Behinderungen in Familien oder familienähnlichem Umfeld zu betreuen und zu pflegen sind (Art. 23 Abs. 5 UNO-BRK), Rechnung getragen wird. Dies gilt auch für die UNO-Kinderrechtskonvention, wonach Kinder mit Behinderungen ein Recht auf besondere Betreuung haben (Art. 23 Abs. 2 UNO-KRK).

Wir danken Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für weitere Fragen steht Ihnen Frau. Dr. iur. Claudia Hänzi, Chefin Amt für soziale Sicherheit, claudia.haenzi@ddi.so.ch gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Conseil d'Etat
Staatsrat



2016.00846

**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
Herrn Ignazio Cassis
Präsident
3003 Bern

Datum

16. März 2016

**Vernehmlassung Parlamentarische Initiative 12.470: Bessere Unterstützung für schwer-
kranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden**

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir beziehen uns auf oben erwähnte parlamentarische Initiative und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf.

Wir begrüssen die geplante Gesetzesänderung, die auf die spezielle Zielgruppe der schwerkranken und schwerbehinderten Kinder ausgerichtet ist, ohne gewisse Gruppen auszuschliessen, welche nicht an einem Geburtsgebrechen im Sinne von Art. 13 IVG leiden.

Die vorgeschlagenen Massnahmen kompensieren oder vermindern die negativen Auswirkungen auf das Erwerbsleben der Eltern. Sie geben ihnen die Möglichkeit, Dritte zur Unterstützung beizuziehen und damit die persönlichen und familiären Belastungen zu vermindern, wie diese im Forschungsbericht 2/13 der Studie BASS beschrieben werden. Positiv beurteilen wir auch die Tatsache, dass mit den geplanten Massnahmen die Pflege und Betreuung zu Hause gefördert wird. Die ambulante Pflege ist in der Gesamtrechnung kostengünstiger als die stationäre Pflege (Reduktion der Heimaufenthalte).

Mit der in Art. 42sexies, Abs. 1, Bst. a vorgesehenen Ausnahmebestimmung werden Familien, die einen Assistenzbeitrag erhalten, nicht benachteiligt. Aufgrund des Prinzips der Gleichbehandlung aller pflegebedürftigen Kinder ist es konsequent und richtig, dass der Intensivpflegezuschlag bei der Berechnung des Assistenzbeitrags nicht mehr abgezogen wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen bedingen keine grundlegende Umgestaltung des geltenden Systems. Die Umsetzung dürfte zu keinen grösseren Problemen führen. Die Komplexität wird sich allenfalls leicht erhöhen. Wir gehen davon aus, dass den IV-Stellen die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt werden. Wir stellen fest, dass die entsprechenden Kosten im Bericht weder berücksichtigt noch erwähnt werden.

Die Gesetzesvorlage führt zu zusätzlichen Kosten in der Höhe von 26,5 Millionen (20 Millionen für die neue Abstufung des Intensivpflegezuschlags und 6,5 Millionen aufgrund der Ausnahmebestimmung für den Assistenzbeitrag). In Anbetracht der Tatsache, dass die Schulden der Invalidenversicherung sehr hoch sind (12'843 Millionen Ende 2014) und aktuell verschiedene weitere Revisionen des IVG hängig sind, ist es aus unserer Sicht notwendig, eine Gesamtschau der finanziellen Situation der IV in den nächsten Jahren vorzunehmen.



Trotz der erwähnten Mehrkosten unterstützen wir den Vorentwurf zur Gesetzesänderung in der vorliegenden Form ohne Abänderungsanträge.

Unter Berücksichtigung der Finanzlage der Invalidenversicherung, der nach wie vor besorgniserregenden Schuld beim AHV-Ausgleichsfonds und der Tatsache, dass die Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer auf Ende 2017 befristet ist, können wir jedoch den Minderheitsantrag nicht unterstützen.

Der Staatsrat des Kantons Wallis dankt Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung seiner Anliegen und Anträge.

Im Namen des Staatsrates

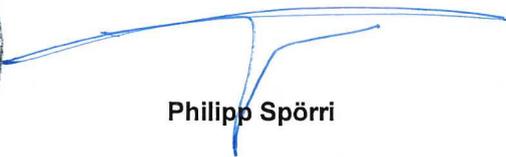
Der Präsident:



Jacques Melly



Der Staatskanzler:



Philipp Spörri

Kopie an maryka.laamir@bsv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nationalrat
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Zug, 22. März 2016 hs

12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden – Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 haben Sie uns eingeladen, bis am 31. März 2016 zur oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für Ihre Anfrage danken wir Ihnen bestens und äussern uns gerne wie folgt:

Antrag

Wir beantragen die Ablehnung der parlamentarischen Initiative.

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) sollen Familien, die ihre schwerkranken oder schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen, mehr finanzielle Mittel für Hilfeleistungen erhalten und damit entlastet werden. Zu diesem Zweck soll für die zu Hause gepflegten Kinder der im Rahmen der Hilflosenentschädigung vergütete Intensivpflegezuschlag (IPZ) erhöht werden. Zudem soll der Assistenzbeitrag dahingehend angepasst werden, dass der Aufwand der IPZ nicht mehr wie bisher vom Assistenzbeitrag abgezogen wird. Ziel ist es, dass Familien, die neben der IPZ auch einen Assistenzbeitrag erhalten, nicht benachteiligt werden. Der Mehrheitsvorschlag der Kommission führt zu einem Mehraufwand der Invalidenversicherung von jährlich rund 27 Mio. Franken (Fr. 20 Mio. IPZ und Fr. 6,5 Mio. Assistenzbeitrag), der Minderheitsvorschlag von jährlich rund 37 Mio. Franken.

Die Motive der IVG-Revision sind zwar gut nachvollziehbar und die Ziele aner kennenswert. Aber wer soll das bezahlen? Fast zeitgleich mit der Vernehmlassung zu dieser Initiative hat der Bundesrat die Vorlage «Weiterentwicklung IV» lanciert. Diese führt ebenfalls (vorerst) zu Mehrkosten. Diesen Zusatzkosten stehen Ende 2014 immer noch rund 12,8 Mia. Franken Schulden

der IV gegenüber. Ob der Schuldenabbau durch die Vorlage «Weiterentwicklung IV» im prognostizierten Ausmass angesichts des aufgezeigten langen Zeithorizontes gelingen wird, ist völlig offen. Das Bevölkerungswachstum, die aktuelle Entwicklung im Asylbereich und die wirtschaftliche Lage der Schweiz werden zu steigenden Ausgaben der IV führen. Wir stehen daher der Ausweitung von Leistungen äusserst kritisch gegenüber.

Ausserdem läuft zurzeit die Vernehmlassung des Bundes zu seinem Stabilisierungsprogramm. Wenn nun eine Leistungsausweitung zu Lasten der Bundeskasse stattfindet, werden die Bemühungen für eine nachhaltige Stabilisierung der Bundesfinanzen erschwert. Auch wenn die Zusatzkosten für die individuellen IV-Leistungen aus Steuergeldern des Bundes und nicht der Kantone bezahlt werden, muss der vorgeschlagene Ausbau abgelehnt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann



Renée Spillmann Siegart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- maryka.laamir@bsv.admin.ch (PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern
- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Gesundheit



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Bundesamt für Sozialversicherungen

maryka.laamir@bsv.admin.ch

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. März 2016

12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 unterbreiteten Sie uns den Vorentwurf zur Parlamentarischen Initiative für eine bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden mit der Bitte, bis zum 31. März 2016 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und vernehmen uns wie folgt:

Die vorliegende Gesetzesänderung bezweckt die Unterstützung von Familien, welche die Pflege und Betreuung von schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern zu Hause übernehmen und sie nicht in eine Institution geben wollen. Diese Familien sollen entlastet und wirkungsvoller unterstützt werden. Dadurch wird die Betreuung von schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern zu Hause vom Bund anerkannt und geschätzt.

Die zusätzliche finanzielle Unterstützung beläuft sich total auf 26.5 Mio. Franken. Diese Mehrkosten würden vollständig durch die Invalidenversicherung übernommen. Durch die verbesserte Unterstützung der Betreuung zu Hause werden wahrscheinlich weniger Heimplätze benötigt, dies würde zu einer geringen Entlastung der Kantonshaushalte führen. Dies wiederum führt zu Kosteneinsparungen für die Kantone.

Wir befürworten grundsätzlich die verbesserte Unterstützung und damit die Anerkennung der Betreuung zu Hause von schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern. Wir halten jedoch fest, dass die Invalidenversicherung die Mehrkosten tragen muss. Ebenfalls ist zu klären, wie diese Massnahme die allfälligen Sparmassnahmen bei einer eventuellen Sanierung der Invalidenversicherung beeinflusst.

Betreffend Durchführbarkeit wird die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative zu keinen grösseren Problemen führen. Die Komplexität der Fallbearbeitung wird sich allenfalls leicht erhöhen, jedoch können die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Wir gehen davon aus, dass den IV-Stellen im Sinne einer effizienten und kundennahen Abwicklung die benötigten Mittel auch zur Verfügung gestellt werden. Es ist darauf zu verweisen, dass hier anfallende (einmalige) Kosten im Bericht weder berücksichtigt noch erwähnt werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Hans Wicki
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

Per E-Mail an: skg.csss@parl.admin.ch

9. März 2016

RRB-Nr.: 292/2016
Direktion Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Unser Zeichen 11.36-15.67/HAEWOG
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Parlamentarische Initiative: Bessere Unterstützung für
schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit dem Kanton Bern die Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ unterbreitet. Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Vorlage Stellung nehmen zu können.

Mit der Umsetzung der parlamentarischen Initiative soll erreicht werden, dass Familien (Eltern und Erziehungsberechtigte), die ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind nicht in die Heimpflege geben, sondern die Pflege und Betreuung zu Hause übernehmen und gewährleisten, eine bessere und vermehrte Unterstützung erhalten. Der Regierungsrat unterstützt dieses Anliegen. In der Tat ist die generelle Belastung von Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, wesentlich grösser als bei Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern in der Heimpflege.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, auf rein finanzieller Ebene unterstützt. Mit der beantragten Neuregelung muss das geltende System nicht grundlegend umgestaltet werden. Die Ände-

rungen können einfach und rasch umgesetzt werden, was der Regierungsrat begrüsst. Er hält jedoch fest, dass damit nicht gewährleistet ist, dass die zusätzlichen Mittel für die Unterstützung durch Drittpersonen eingesetzt werden. Der Regierungsrat bedauert, dass kein Lösungsansatz geprüft worden ist, mit dem eine zweckgebundene Verwendung der Mittel hätte gewährleistet werden können (z.B. Änderungen bei der Kinderspitex und beim Assistenzbeitrag).

Mit Blick auf die laufenden Bemühungen, die Invalidenversicherung zu sanieren bevorzugt der Regierungsrat die vorgeschlagenen Änderungen, die zu Mehrkosten von 20 Mio. Franken beim Intensivpflegezuschlag und zu 6.5 Mio. beim Assistenzbeitrag pro Jahr führt. Den Minderheitsantrag lehnt er ab.

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Finanzdirektion
- Erziehungsdirektion



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Appenzell, 31. März 2016

Parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zuhause gepflegt werden“ Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. November 2015, mit welchem Sie um Stellungnahme zum im Rahmen der Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zuhause gepflegt werden“ verabschiedeten Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) bis 31. März 2016 ersuchen.

Die Standeskommission hat die Vorlage geprüft. Sie begrüsst es, dass der geplante Ausbau der finanziellen Unterstützung die Betreuungsleistungen verbessert und gleichzeitig die Entlastung der betroffenen Familien nachhaltig fördert. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die persönliche und berufliche Entwicklung der belasteten Familienmitglieder wichtig, sondern auch im Sinne einer gesellschaftlichen Honorierung familiärer Hilfeleistung. Zudem fördert es die Grundhaltung „ambulant vor stationär“. Die Standeskommission unterstützt daher die von der Mehrheit der SGK-NR vorgeschlagene massvolle Erhöhung des IPZ sowie die Anpassung des Assistenzbeitrags. Mit Blick auf die laufenden Bemühungen, die Invalidenversicherung zu sanieren, lehnen wir den Antrag einer Minderheit der nationalrätlichen Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit als zu weitgehend ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- maryka.laamir@bsv.admin.ch
- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

An den
Nationalrat,
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

Liestal, 22. März 2016

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 12.470 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit: Bessere Unterstützung für schwerkranke und schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. November 2015 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir stellen fest, dass die geplanten Massnahmen zu zusätzlichen Kosten von rund 20 Mio. Franken führen werden. Fast zeitgleich mit der Vernehmlassung zu dieser Initiative hat der Bundesrat die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ lanciert. Diese führt ebenfalls (vorerst) zu Mehrkosten. Diesen Zusatzkosten stehen Ende 2014 immer noch rund 12.8 Mia. Franken Schulden der IV beim AHV-Fonds gegenüber. Ob der Schuldenabbau durch die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ im prognostizierten Ausmass angesichts des aufgezeigten langen Zeithorizontes gelingen wird, muss stark bezweifelt werden. Dagegen sprechen insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich und die gesamtwirtschaftliche Lage der Schweiz.

Falls die Leistungen aus der Bundeskasse bezahlt werden sollen, muss garantiert sein, dass die Mehrkosten nicht im Rahmen des fast zeitgleich durchgeführten Stabilisierungsprogramms indirekt auf die Kantone abgewälzt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

Freundliche Grüsse



Dr. Anton Lauber, Regierungspräsident



Dr. Peter Vetter, Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit SGK-NR
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
maryka.laamir@bsv.admin.ch

Basel, 16. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 15. März 2016

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 12.470 „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu einer Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) im Rahmen der obgenannten parlamentarischen Initiative zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt befürwortet die vorgeschlagene Anhebung des Intensivpflegezuschlags (IPZ) im Sinn des Mehrheitsantrags der SGK-NR und der vorgesehenen Ausnahmebestimmung für die Berechnung des Assistenzbeitrags.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst eine Verbesserung der Unterstützung von Familien, die ihre schwerkranken oder schwerbehinderten Kinder zu Hause betreuen und pflegen. Dass ein erheblicher Bedarf nach erhöhter Unterstützung betroffener Familien besteht, hat eine im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) vom Büro für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS AG) ausgearbeitete Forschungsstudie aufgezeigt.

2. Stellungnahme von Basel-Stadt

Die vorgeschlagene Anhebung des IPZ erlaubt es, die Familien schwerkranker und schwerbehinderter Kinder direkt zu erreichen. Die von der Kommissionmehrheit vorgeschlagene gestaffelte Erhöhung des IPZ ermöglicht daher eine gezielte und optimierte Ausrichtung finanzieller Leistungen. Auch die vorgesehene Ausnahmebestimmung bei der Berechnung des Assistenzbeitrags ermöglicht eine Verbesserung der finanziellen Situation der betroffenen Familien.

Nebst einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation betroffener Familien können mit den von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Änderungen des IVG für das Gemeinwesen kostspielige Heimaufenthalte nachhaltig abgewendet oder zumindest spürbar reduziert werden. Demgegenüber erachtet der Kanton Basel-Stadt die von der Kommissionsminderheit beantragte Ausweitung der IPZ-Leistungen um 117% als nicht opportun.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass das heutige IV-Instrumentarium für zu Hause gepflegte Minderjährige mit Hilflosenentschädigung, IPZ und Assistenzbeitrag sehr komplex ist und viele Familien aufgrund des gestiegenen administrativen Aufwands überfordert. Aus sozial- und familienpolitischer Sicht gefährdet die entstandene Komplexität die Konsistenz und Wirksamkeit der Massnahmen. Wir sehen dringenden Handlungsbedarf bei der Koordination der IV-Leistungen mit den Leistungen weiterer Sozialversicherungen. Im Bereich der Kinderspitex finanziert der Kanton Basel-Stadt mittels besonderen Leistungsauftrags mit den Leistungserbringern die Spitexleistungen in erheblichem Umfang, da die von der IV ausgerichteten Tarife nicht kostendeckend sind. Dies obwohl die IV aufgrund des Sachleistungsprinzips die Spitexleistungen entweder selber zur Verfügung zu stellen bzw. kostendeckend zu finanzieren hat. Der Kanton Basel-Stadt fordert den Bund auf, dafür zu sorgen, dass die IV ihrer Leistungspflicht nachkommt.

Zusammengefasst: Der Kanton Basel-Stadt spricht sich dafür aus, die Komplexität der IV-Instrumente für zu Hause gepflegte Minderjährige im Rahmen einer langfristigen Weiterentwicklung zu verringern. Er begrüsst jedoch die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagene Anhebung des IPZ als wirksames Mittel zur raschen und spürbaren finanziellen Entlastung betroffener Familien sowie zur Vermeidung von Heimaufhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge, antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Conseil national
Commission de la sécurité sociale
et de la santé publique
Par PDF à maryka.laamir@bsv.admin.ch

Fribourg, le 7 mars 2016

12.470 Initiative parlementaire. Meilleur soutien pour les enfants gravement malades ou lourdement handicapés qui sont soignés à la maison - Consultation

Madame, Monsieur,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons au courrier de mise en consultation du 30 novembre 2015 de Monsieur Guy Parmelin. Nous vous remercions de nous avoir consultés et nous prononçons comme suit.

L'initiative parlementaire vise à améliorer le soutien apporté aux familles (parents et personnes investies de l'autorité parentale) qui soignent à la maison des enfants gravement malades ou lourdement handicapés. Dans ce but, l'initiative propose d'adapter les bases légales en lien avec le montant de l'allocation pour impotent (art. 42^{ter}, al.3, LAI) et l'étendue de la contribution d'assistance (art. 42^{sexies}, al.1, let.a, LAI).

Nous sommes favorables aux propositions allant dans le sens d'un soutien accru aux familles qui contribuent au maintien à domicile de leurs enfants gravement malades ou lourdement handicapés. Leur engagement quotidien contribue à une meilleure qualité de vie de ces enfants et à leur maintien à domicile, ce qui va dans le sens souhaité au niveau politique. Un soutien accru constitue un soulagement et une reconnaissance de leur engagement.

Enfin, nous partons de l'idée que les moyens de mise en œuvre nécessaires seront octroyés aux offices AI.

En vous remerciant de prendre bonne note de ce qui précède, nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancélière d'Etat



Genève, le 16 mars 2016

Le Conseil d'Etat

1159-2016

Commission de la sécurité sociale et de
la santé publique du Conseil national
(CSSS-N)
Monsieur Ignazio Cassis
Président de la commission
Palais du Parlement
3003 Berne

Concerne : 12.470 Initiative parlementaire. Meilleur soutien pour les enfants gravement malades ou lourdement handicapés qui sont soignés à la maison – procédure de consultation

Monsieur le Président,

Votre courrier du 30 novembre 2015 relatif à l'objet cité en titre nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Après un examen attentif de l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité (LAI) soumis à consultation et du rapport explicatif qui l'accompagne, nous vous informons que notre Conseil est favorable sur le principe aux mesures proposées en réponse à l'initiative parlementaire mentionnée en titre, qui permet d'assurer le maintien, voire le retour à domicile, des enfants gravement malades ou handicapés, en soutenant les familles concernées.

Cet avant-projet propose d'une part, d'augmenter les montants liés au supplément pour soins intenses (SSI) versés par l'AI et, d'autre part, que ces derniers ne soient plus déduits dans le cadre du calcul de la contribution d'assistance.

La première proposition nous paraît positive, en ce sens qu'elle contribuera à améliorer la situation des parents d'enfants gravement malades ou handicapés en leur conférant une plus grande marge de manœuvre financière. Ils pourront ainsi faire appel à des prestations d'aide et de soutien, ce qui facilitera le maintien de ces enfants dans leur cadre habituel, tout en soulageant les familles concernées.

En effet, selon les résultats de l'étude mandatée par l'office fédéral des assurances sociales (OFAS), seule une minorité des enfants et des jeunes gravement malades ou lourdement handicapés vivent durablement dans un home, la majorité des familles mettant tout en œuvre afin de permettre leur maintien à domicile. Il apparaît donc bienvenu de prévoir une aide supplémentaire, les données disponibles démontrant que les soins et l'assistance prodigués à leur enfant constituent une lourde charge, ayant des répercussions sur leur vie familiale et/ou leur activité professionnelle. De plus, les charges financières associées peuvent s'élever à plusieurs milliers de francs par an.

La seconde mesure proposée, qui prévoit de ne plus déduire le SSI dans le cadre du calcul de la contribution d'assistance, découle logiquement de la première. En effet, en l'absence de cette mesure, les familles au bénéfice d'une contribution d'assistance n'auraient retiré aucun avantage de la modification proposée.

Au vu des dépenses additionnelles que ce projet entraîne, nous considérons qu'il ne devrait pas être traité de manière isolée, mais intégré dans le cadre d'une réflexion plus globale portant sur l'évolution du financement et des dépenses de l'AI, ce d'autant plus que le projet de réforme relatif au développement continu de cette assurance se trouve également en consultation auprès des cantons et organisations concernées. L'AI s'étant engagée depuis 2004 dans un processus d'assainissement de ses finances dans le but d'assurer sa pérennité, toute nouvelle dépense devrait être étudiée à l'aune de cet objectif prioritaire.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien accorder à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Président, à l'expression de notre parfaite considération.

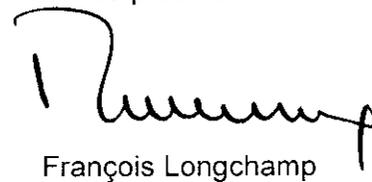
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

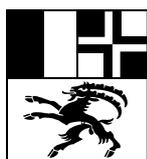


Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp



Sitzung vom

01. März 2016

Mitgeteilt den

01. März 2016

Protokoll Nr.

199

Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Auch per E-Mail an: maryka.laamir@bsv.admin.ch

12.470 Parlamentarische Initiative Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme in erwähnter Sache und machen gerne wie folgt davon Gebrauch.

I. Allgemeines

Die generelle Belastung von Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, ist wesentlich grösser als bei Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern in der Heimpflege. Eltern und Erziehungsberechtigte, die ihre schwerkranken oder schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen, geraten oft finanziell wie auch kräftemässig in eine schwierige Situation. Mit der vorliegenden Teilrevision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IV) sollen Familien (Eltern und Erziehungsberechtigte), die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zuhause pflegen, besser und wirkungsvoller unterstützt und entlastet werden.

Im Grundsatz befürworten wir die vorgesehene zusätzliche Leistung zur Entlastung von Eltern und Erziehungsberechtigter schwerkranker oder -behinderter Kinder.

Die geplanten Massnahmen führen gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht zu zusätzlichen Kosten von rund 20 Millionen Franken beim Intensivpflegezuschlag (IPZ) sowie im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag zu zusätzlichen Ausgaben von 6,5 Millionen Franken. Fast zeitgleich mit der Vernehmlassung zur vorliegenden parlamentarischen Initiative hat der Bundesrat die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ lanciert. Diese führt (vorerst) ebenfalls zu Mehrkosten. Diesen Zusatzkosten stehen Ende 2014 immer noch rund 12,8 Milliarden Franken Schulden der IV beim AHV-Fonds gegenüber. Ob der Schuldenabbau durch die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ im prognostizierten Ausmass gelingen wird, muss angesichts des aufgezeigten langen Zeithorizontes stark bezweifelt werden. Dagegen sprechen insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich und die gesamtwirtschaftliche Lage der Schweiz. Wir stehen daher der Ausweitung von Leistungen äusserst kritisch gegenüber. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten der Leistungen aus Steuergeldern des Bundes bezahlt werden, hat doch der Bund ebenfalls fast zeitgleich ein Stabilisierungsprogramm erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Die Bemühungen dieses Stabilisierungsprogrammes würden durch die vorgesehenen Leistungsausweitungen beschnitten.

Betreffend Durchführbarkeit dürfte die Umsetzung der parlamentarischen Initiative zu keinen grösseren Problemen führen. Die Komplexität der Fallbearbeitung wird sich allenfalls leicht erhöhen, jedoch können die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Die IV-Stellen gehen davon aus, dass ihnen die benötigten Mittel dafür auch zur Verfügung gestellt werden. Wir weisen darauf hin, dass hier anfallende Kosten im Bericht weder berücksichtigt noch erwähnt werden.

II. Bemerkungen zu einzelnen Punkten

Art. 42^{ter}, Absatz 3

Wir unterstützen eine gestaffelte Anhebung der Beträge in Abhängigkeit des Pflegebedarfs. Den Antrag der Kommissionsminderheit lehnen wir ab.

In den Unterlagen ist jeweils die Rede von einer besseren Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden. Gemäss Gesetzesentwurf ist hingegen nur der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand als Kriterium für den Intensivpflegezuschlag vorgesehen. Unseres Erachtens sollte auch

im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass die Schwere der Krankheit des zu Hause gepflegten Kindes auch zu einem Intensivpflegezuschlag führt.

Art. 42sexies, Absatz 1, Buchstabe a

Damit Familien, die einen Assistenzbeitrag erhalten, nicht benachteiligt werden, schlägt die Kommission eine Ausnahme zu den Bestimmungen gemäss Artikel 42sexies IVG vor, wonach die im Rahmen von Hilflosenentschädigung und IPZ anerkannten Zeiten von der für die Hilfeleistung benötigte Zeit abgezogen wird. Der IPZ würde damit nicht mehr vom Assistenzbeitrag abgezogen, was einen Anstieg der Kosten des Assistenzbeitrags zur Folge hätte.

Um eine Gleichbehandlung aller betroffenen Familien zu gewährleisten, sind wir mit der vorgeschlagenen Ausnahmeregelung einverstanden, obwohl aus dieser Mehrkosten entstehen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Conseil national
Commission de la sécurité sociale et
de la santé publique
CH-3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 8 mars 2016

**12.470 Initiative parlementaire. Meilleur soutien pour les enfants gravement malades ou lourdement handicapés qui sont soignés à la maison
Prise de position de la République et Canton du Jura**

Madame, Monsieur,

La Commission de la sécurité sociale et de la santé publique du Conseil national (CSSS-N) a approuvé un avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité, qu'elle a élaboré en réponse à l'initiative parlementaire susmentionnée. L'avant-projet prévoit de relever le supplément pour soins intenses (SSI) de sorte que les familles qui prennent soin à la maison d'enfants gravement malades ou lourdement handicapés, disposent de davantage de moyens financiers leur permettant de s'octroyer une aide et, partant, d'alléger leur charge. La commission vise ainsi à améliorer la situation des familles concernées de manière ciblée et nous en sommes satisfait. Nous soutenons donc pleinement cette modification de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité et nous nous en réjouissons.

Pour mémoire, à l'introduction de la contribution d'assistance lors de l'entrée en vigueur de la 6^{ème} révision (volet a) de la Loi sur l'assurance-invalidité (LAI) le 1^{er} janvier 2012, plusieurs parents d'enfants lourdement handicapés ont regretté que cette contribution d'assistance ne soit allouée que lorsque ce sont de tierces personnes qui apportent les soins. Dans un petit canton tel que le Jura, nous observons que souvent ce sont des membres de la famille proche qui apportent les soins (parents, grands-parents par exemple) et qu'ils ne sont pas reconnus comme « assistants » au sens de la LAI.

D'autre part, les montants alloués jusqu'à présent ne couvrent largement pas les besoins des familles concernées et lorsqu'un des deux parents doit renoncer à l'exercice d'une activité pour prodiguer les soins à un enfant invalide, les montants versés par l'assurance-invalidité ne compensent absolument pas la perte d'un salaire.

Ainsi, les modifications légales proposées apportent une réponse adéquate au besoin financier soulevé par les familles des bénéficiaires concernés. En effet, ces dernières vont réellement pouvoir bénéficier de ces augmentations financières et les parents auront donc une marge de manœuvre suffisante pour employer des assistants pour le montant total alloué par l'assurance-invalidité et recevoir un montant supplémentaire servant à couvrir leurs charges en cas de diminution ou cessation d'activité par exemple.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Commission de la sécurité sociale et de la
santé publique (CSSS-N)
3003 Berne

Initiative parlementaire 12.470 « Meilleur soutien pour les enfants gravement malades ou lourdement handicapés qui sont soignés à la maison »

Madame, Monsieur,

Votre courrier relatif à l'initiative parlementaire citée en titre nous est bien parvenu et nous vous remercions de nous avoir consulté.

Le projet proposé permet d'apporter une aide supplémentaire aux familles en difficulté en raison du handicap de leur enfant. Le Conseil d'État estime que cette intention est louable et il pourrait y adhérer sur le principe. Toutefois, le Conseil d'État s'étonne que le Parlement envisage de nouvelles dépenses, même modestes, dans le contexte actuel. En effet, alors même que l'assurance-invalidité fait l'objet d'un projet de révision visant à consolider ses finances déficitaires, une diminution des ressources est envisagée dans le cadre du programme de stabilisation 2017-2019. En regard de cette situation, le Conseil d'État n'est pas à même d'apprécier dans quelle mesure les coûts supplémentaires (47 millions de francs/an pour la variante CSSS-N) pourraient être absorbés sans provoquer de conséquences néfastes.

Par ailleurs, indépendamment de la réserve émise ci-avant, nous constatons que la mise en œuvre de cette initiative n'engendrera pas de problèmes particuliers puisqu'il s'agit de prestations déjà existantes qui sont quelque peu étendues.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 21 mars 2016

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND





Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrates
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 15. Februar 2016

12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 30. November 2015 lädt Ihr Vorgänger die Kantonsregierungen ein, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) Stellung zu nehmen. Der Entwurf sieht eine Anhebung des Intensivpflegezuschlags (IPZ) vor, damit Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, über mehr finanzielle Mittel für Hilfeleistungen und damit für ihre Entlastung verfügen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Lösung der Anhebung des IPZ zusammen mit einer Anpassung der Berechnungsgrundlage des Assistenzbeitrags ist sinnvoll, da das System der IV damit so gering wie möglich verändert wird. Die Anpassung hat relativ hohe Mehrkosten zur Folge, da der Entwurf eine grosszügige Erhöhung des IPZ vorschlägt. Wir lehnen daher den Minderheitsantrag ab, da die Mehrkosten bereits mit der Entwurfslösung erheblich sind. Die Unterstützung von Familien, die ihre schwerkranken oder schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen, ist wichtig. Nicht nur werden damit die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder andere Pflegeeinrichtungen entlastet, es bedeutet für das betreffende pflegebedürftige Kind auch einen grossen Mehrwert, bei seiner Familie leben zu können. Wir befürworten daher den vorliegenden Kommissionsentwurf.

Im Namen der Regierung


Benedikt Würth
Präsident


Canisius Braun
Staatssekretär





Zustellung auch per E-Mail an:
maryka.laamir@bsv.admin.ch

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Bundesamt für
Sozialversicherungen BSV
Frau Maryka Laâmir
3003 Bern

Per E-Mail

Schaffhausen, 25. Februar 2016

12.470 Parl. In. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 hat die nationalrätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Kantone zu einer Anhörung in obenerwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich die vorliegende Gesetzesrevision. Wir erachten die vorgeschlagene Regelung zur Optimierung der Hilflosenentschädigung bei einer kleinen Zahl schwer behinderter Kinder als plausibel und die Kostenfolgen als überschaubar. Auch beim Vollzug erwarten wir keine grösseren Probleme: Die Komplexität der Fallbearbeitung wird sich allenfalls leicht erhöhen, jedoch sollten die notwendigen Anpassungen ohne nennenswerte zusätzliche Ressourcen zu bewältigen sein.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin

Kopie z.K.:
– Sozialversicherungsamt
– Sozialamt
– Gesundheitsamt



6431 Schwyz, Postfach 1260

Per E-Mail (PDF-Format) an:
maryka.laamir@bsv.admin.ch

Schwyz, 8. März 2016

Parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 unterbreitet die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates den Kantonsregierungen die Parlamentarische Initiative „Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden“ zur Vernehmlassung bis 31. März 2016. Dazu nimmt der Regierungsrat des Kantons Schwyz wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst grundsätzlich eine wirksame Unterstützung von Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern. Einerseits ist unbestritten, dass für pflegende Angehörige die familiäre und persönliche Situation schwierig und belastend ist, wie dies eine Studie des Büros für Arbeits- und Sozialpolitische Studien (BASS AG) aufgezeigt hat. Andererseits ist es sowohl im Interesse der betroffenen Familien wie aber auch der Sozialversicherungen, dass auch schwerkranke und schwerbehinderte Kinder möglichst zu Hause betreut werden können.

Umsetzung und Finanzierung

Auch wenn Mehrausgaben von 20 Mio. Franken im Verhältnis zu den Gesamtausgaben der Invalidenversicherung (IV) von rund 9 Mrd. Franken wenig ausmachen, so gilt es doch zu beachten, dass die IV mit rund 13 Mrd. Franken (Ende 2014) hoch verschuldet ist. Einer Ausweitung bestehender Leistungen könnte der Regierungsrat unter den gegebenen Umständen nur zustimmen, wenn aufgezeigt würde, wie die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder Einsparungen kompensiert werden können.

Der Regierungsrat fordert deshalb, dass eine bessere Unterstützung von Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern, wie sie die Parlamentarische Initiative Joder fordert, nicht als punktuelle Änderung des IVG (Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20) erfolgt, sondern im Rahmen einer umfassenderen Revision dieses Gesetzes, welche der aktuellen finanziellen Situation der IV Rechnung trägt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Nationalrat
Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit SGK-N
Kommissionspräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 29. März 2016
299

12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke und schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

in obiger Angelegenheit danken wir Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung, der wir gerne Folge leisten.

Zusammen mit den Hilflösenentschädigungen und dem Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung (IV) führt die Anhebung des Intensivpflegezuschlages zu einer zusätzlichen finanziellen Entlastung von Familien, die ihre schwerkranken oder schwerbehinderten Kinder zu Hause pflegen. In Anbetracht der schwierigen Lage, in der sich solche Familien häufig befinden, unterstützen wir die Vorlage im Sinne des Mehrheitsantrages Ihrer Kommission.

Die Vorlage veranlasst uns indes, unserer Sorge um die finanzielle Situation der IV Ausdruck zu verleihen.

Dem Kommissionsbericht ist zu entnehmen, dass die Vorlage zu Mehrkosten von 20 Mio. Franken sowie in Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag zu zusätzlichen Ausgaben von 6.5 Mio. Franken führt. Unabhängig von unserer grundsätzlich positiven Haltung gegenüber der vorliegenden Initiative geben wir zu bedenken, dass der Bundesrat fast zeitgleich die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ lanciert hat. Diese führt (vorerst) ebenfalls zu Mehrkosten. Zu diesen Zusatzkosten kommen die Ende 2014 bestehenden rund 12.8 Mia. Franken Schulden der IV beim AHV-Fonds hinzu. Ob der Schuldenabbau durch die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ tatsächlich im prognostizierten Ausmass gelingen wird, muss jedoch stark bezweifelt werden. Dagegen sprechen nämlich insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich und die gesamtwirtschaft-

2/2

liche Lage der Schweiz. Angesichts dieser Ungewissheiten stehen wir der Ausweitung von Leistungen kritisch gegenüber. Dies gilt selbst dann, wenn die Kosten für die neuen Leistungen aus Steuergeldern des Bundes bezahlt werden. Denn der Bund hat ebenfalls fast zeitgleich ein Stabilisierungsprogramm erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



numero			Bellinzona
1493	fr	1	11 aprile 2016
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale delle assicurazioni
sociali
Ambito AI
Effingerstrasse 20
3003 Berna

12.470 Iniziativa parlamentare. Miglior sostegno per i figli gravemente ammalati o disabili che vengono curati a domicilio: procedura di consultazione

Gentili Signore,
egregi signori,

vi ringraziamo per averci concesso la possibilità di inoltrare le nostre osservazioni relative al progetto preliminare di modifica della LAI messo in consultazione dal Consiglio federale lo scorso 30 novembre.

Premessa

L'assegno per grandi invalidi (AGI) è versato qualora l'assicurato, per compiere gli atti ordinari della vita, necessiti dell'aiuto regolare di terze persone. Tale prestazione è dovuta ad assicurati minorenni e adulti, sempreché essi abbiano la loro residenza in Svizzera e siano grandi invalidi almeno di grado esiguo. Gli importi fissi mensili versati dipendono dal grado: se lieve l'importo corrisponde a fr. 1'880.--, se medio a fr. 1'175.-- e se elevato a fr. 470.--; qualora l'assicurato soggiorni in istituto l'importo corrisposto è della metà. Per gli assicurati minorenni, che devono risiedere a domicilio, si considera unicamente il maggior bisogno di aiuto e di sorveglianza personale di cui egli necessita rispetto ad un minorenne non invalido della sua stessa età. Per gli assicurati minorenni che risiedono a domicilio, oltre alla prestazione dell'AGI, va aggiunto un supplemento per cure intensive a condizione che, a causa del loro danno alla salute, necessitino di un'assistenza supplementare di almeno quattro ore.

L'importo dipende da quante ore supplementari, rispetto ad un bambino non invalido della stessa età, abbiano bisogno: almeno 4 ore fr. 470.--, almeno 6 ore fr. 940.--, almeno 8 ore fr. 1'410.--. Non si considera il tempo dedicato a misure sanitarie ordinate dal medico.

In aggiunta, il minorenne può inoltre beneficiare, a certe condizioni, del contributo per l'assistenza. Tale prestazione rimborsa terze persone assunte dall'assicurato (in caso di minorenni dai genitori) che l'aiutano a vivere a domicilio assistendolo quotidianamente. È nata nel 2012 grazie all'introduzione del primo pacchetto della sesta

revisione LAI ed ha lo scopo di alleggerire, almeno in parte, i genitori dal sostegno reso necessario dal danno alla salute dei propri figli.

Tali prestazioni hanno l'obiettivo principale di sostenere gli assicurati a condurre una vita il più autonoma e responsabile possibile.

La quarta revisione LAI

La quarta revisione della LAI, entrata in vigore il 1 gennaio 2004, ha introdotto diverse riforme atte a migliorare la situazione degli assicurati grandi invalidi minorenni: ha unificato i metodi di valutazione del diritto agli AGI, aumentando l'accessibilità a tale prestazione per i minorenni grandi invalidi, ritenuto che l'inizio del diritto può sorgere a partire dalla nascita anziché, come prevedeva il vecchio diritto, solo con il compimento dei due anni di età. Inoltre le prestazioni sussidi d'assistenza e rimborso delle spese di cure a domicilio sono state raggruppate nel supplemento per cure intensive.

Il contributo per l'assistenza

Il contributo per l'assistenza è una prestazione introdotta tramite il primo pacchetto della sesta revisione entrato in vigore il 1° gennaio 2012. Esso si prefigge di promuovere l'autonomia dei disabili, permettendo loro di assumere, a certe condizioni, un assistente che li aiuti a vivere in modo indipendente a domicilio e rimborsandone i costi stabiliti dalla legge.

Pure gli assicurati minorenni hanno diritto a questo sostegno, se consente loro di frequentare una scuola normale o, per i minorenni fortemente bisognosi di cure, se sono assistiti a domicilio anziché in istituto. Tale opportunità è stata creata per sgravare principalmente i genitori che si dedicano ai figli bisognosi di cure particolari e assistenza a causa del danno alla salute. Per questi ultimi il diritto nasce qualora gli assicurati minorenni ricevano un supplemento per cure intensive per almeno 6 ore supplementari di cure e di sorveglianza.

L'iniziativa parlamentare 27 settembre 2012 del Consigliere nazionale Rudolf Joder

L'iniziativa propone di adeguare le basi legali in modo tale da fornire maggiori sostegni finanziari alle famiglie che curano a domicilio figli con gravi infermità. A tale scopo il Progetto preliminare e il rapporto esplicativo della Commissione della sicurezza sociale e della sanità del Consiglio nazionale contemplano un innalzamento dei criteri di calcolo dell'importo del supplemento per cure intensive.

Attualmente, infatti, l'art. 42^{ter} cpv. 3 LAI prevede che il supplemento ammonta al 60% dell'importo massimo della rendita di vecchiaia (fr. 2'350.-- dal 2015) se il bisogno di assistenza dovuto all'invalidità è di almeno 8 ore al giorno (quindi fr. 1'880.-- al mese), se di 6 ore al 40% (ossia fr. 1'175.-- al mese) e se almeno 4 ore al 20% (ossia 470.--).

La normativa proposta prevede un aumento delle percentuali sulla rendita massima di vecchiaia, ossia il 100% in caso di bisogno di assistenza di almeno 8 ore, il 70% di almeno 6 ore e il 40% di almeno 4 ore di necessità di assistenza.

Presa di posizione sul progetto

Siamo consapevoli dell'impegno che le famiglie devono dedicare per sostenere ed assistere i propri figli che hanno gravi infermità. tuttavia ci chiediamo se sia opportuno proprio ora affrontare la modifica di una misura che comporterà costi aggiuntivi per l'AI di circa 20 milioni, ritenuto che, nel frattempo, è stata lanciata la consultazione sul progetto di ulteriore sviluppo dell'AI che comporterà pure maggiori costi.

È aperto pure un altro progetto, il programma di stabilizzazione 2017-2019 che prevede, da parte della Confederazione, una diminuzione del contributo al Fondo AI. Rammentiamo che le prestazioni toccate dalle modifiche qui proposte non sono contributive e che, pertanto, il loro finanziamento dipende proprio dal contributo della Confederazione. Per questi motivi non riteniamo sia il momento propizio per apportare modifiche e ampliare prestazioni non prioritarie, tenuto conto, tra l'altro, che il riversamento di parte dell'IVA al Fondo AI si concluderà nel 2017. Vediamo infatti il grosso rischio che l'AI si indebiti ulteriormente mettendo a repentaglio la realizzazione della revisione che prevede il suo ulteriore sviluppo atto a migliorare la reintegrazione dei propri assicurati.

Con i nostri migliori saluti

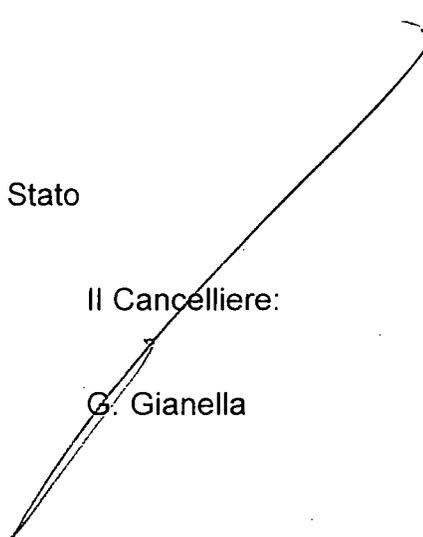
Per il Consiglio di Stato

Il Presidente:



P. Beltraminelli

Il Cancelliere:



G. Gianella

Copia per conoscenza:

- Pubblicazione in Internet
- Dipartimento della sanità e della socialità, Residenza (dss-dir@ti.ch);
- Istituto delle assicurazioni sociali, via C. Ghiringhelli 15a, 6500 Bellinzona (carlo.marazza@ias.ti.ch; monica.maestri@ti.oai.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (deputazione@ti.ch);



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld IV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, sollen eine grössere Unterstützung oder Entlastung erfahren. Um dieses Ziel zu erreichen, schlägt die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vor, den betroffenen Familien über eine Erhöhung des Intensivpflegzuschlags zu mehr finanziellen Mitteln zu verhelfen.

Der Regierungsrat begrüsst diesen Vorschlag im Grundsatz. Was er im erläuternden Bericht allerdings vermisst, sind Aussagen dazu, wie sich die erwarteten Mehrausgaben in der Höhe von 26,5 Millionen Franken pro Jahr auf die Sanierung der nach wie vor stark verschuldeten Invalidenversicherung auswirken.

Zudem nimmt der Regierungsrat an, dass es auch andere Personengruppen gibt, die aufgrund eines Schicksalsschlags auf mehr Unterstützung seitens der Sozialversicherungen angewiesen wären. Zu denken ist beispielsweise an Familien, in denen die Mutter oder der Vater jung versterben oder, je

länger je mehr, an Familien mit Demenzerkrankten. Eine Gesamtschau könnte verhindern, dass Sozialversicherungsleistungen unplanmässig und einseitig zugunsten einer bestimmten Personengruppe ausgebaut werden.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 24. März 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heidi Z'graggen', is written over the printed name.

Dr. Heidi Z'graggen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Roman Balli', is written over the printed name.

Roman Balli

Par courriel uniquement

Madame
Maryka Laàmir
3003 Berne

maryka.laamir@bsv.admin.ch

Réf. : PM/15019861

Lausanne, le 16 mars 2016

Consultation relative à l'avant-projet de modification de la loi fédérale sur l'assurance-invalidité - Meilleur soutien pour les enfants gravement malades ou lourdement handicapés qui sont soignés à la maison

Madame,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie de l'avoir consulté sur l'avant-projet de loi cité en titre et vous fait part, ci-après, de sa détermination.

1. Modification proposée

L'avant-projet mis en consultation prévoit, par une modification de l'article 42^{ter}, alinéa 3 de la loi du 19 juin 1959 sur l'assurance-invalidité (LAI), de relever le supplément pour soins intenses afin que les familles qui prennent soin, à la maison, d'enfants gravement malades ou lourdement handicapés disposent de moyens financiers supplémentaires leur permettant de s'octroyer une aide et d'alléger leur charge.

En outre, le supplément pour soins intenses ne serait plus, comme c'est le cas actuellement, déduit de la contribution d'assistance. L'article 42^{sexies}, alinéa 1, lettre a) est donc modifié en conséquence.

2. Détermination du Conseil d'Etat vaudois

Le Conseil d'Etat salue les modifications proposées visant à alléger la charge financière des familles prenant soin d'enfants gravement malades à la maison.

La proposition d'augmenter les montants du supplément pour soins intenses ainsi que le fait de ne pas tenir compte de ces montants dans le calcul de la contribution d'assistance valorise et reconnaît le travail fourni par les parents.

Le Conseil d'Etat souhaite toutefois qu'il soit clairement rappelé que les modalités de financement sont à la charge exclusive de la Confédération.

Il serait en outre opportun d'indiquer par quel biais la Confédération entend financer ces suppléments qui se chiffrent à environ CHF 36.5 millions selon le rapport établi.

Le Conseil d'Etat saisit cette occasion pour relever que, dans le cadre de cette modification il aurait préconisé que soit réintroduit le supplément pour soins intenses pour un besoin de 2 heures, supprimé dans le cadre de la 4^{ème} révision AI.

Nous signalons également que, conformément à l'article 42^{bis}, alinéa 4 LAI, pour les nuits où l'enfant dort dans un « home » ou au sein d'un établissement hospitalier, l'API n'est pas facturée et ceci confère un caractère variable à ce type de revenu. Face à ces incertitudes, une mesure permettant un réel soutien à ces familles serait l'abrogation de cette disposition. L'état de santé des enfants concernés, souvent lourdement handicapés, nécessite la présence active d'un parent à leurs côtés et de manière accrue lors de ces hospitalisations.

Il est en outre regrettable que cette modification se focalise sur une catégorie particulière des enfants en situation de handicap en regard de l'ensemble de ces enfants et de leur famille. Elle ne résout pas les difficultés que rencontrent la majorité des familles, dont l'enfant n'est pas bénéficiaire d'un supplément pour soins intenses.

Vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Madame, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- Parties consultées
- OAE
- SASH



Nationalrat
Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

17. Februar 2016 (RRB Nr. 140/2016)

**Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Mit Schreiben vom 30. November 2015 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) betreffend Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und begrüssen die vorgeschlagene Änderung des IVG.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Der Staatsschreiber:

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

Per Mail an:
maryka.laamir@bsv.admin.ch

Luzern, 24. Februar 2016

**12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für
schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt
werden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 wurden die Kantone eingeladen, sich zur vorgeschlagenen Änderung des IVG zu äussern. Gerne machen wir von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Familien, die für ein schwerkrankes oder schwerbehindertes Kind die Pflege und Betreuung zu Hause selber übernehmen, stehen in der Regel vor grossen persönlichen, organisatorischen und finanziellen Herausforderungen. Das leistungsrechtliche Instrumentarium der Invalidenversicherung (IV) umfasst diesbezüglich vor allem die Hilflosenentschädigung (HE) und den Intensivpflegezuschlag (IPZ), um die Belastungen der betroffenen Familien finanziell abzufedern. Nach wie vor besteht in diesem Bereich jedoch nachvollziehbarerweise ein zusätzlicher Bedarf an wirkungsvoller Unterstützung und Entlastung. Der Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sieht deshalb vor, den IPZ im Sinn einer Staffelung zu erhöhen (IPZ 4 um 20%, IPZ 6 um 30%, IPZ 8 um 40%). Die Eltern sollen so mehr finanzielle Mittel für Hilfeleistungen zu ihrer Entlastung zur Verfügung haben. Der jährliche Mehraufwand im Bereich IPZ beträgt gemäss dem erläuternden Bericht ca. CHF 20 Mio. Dazu kommt ein Mehraufwand von voraussichtlich ca. CHF 6 bis 7 Mio. im Bereich Assistenzbeitrag, da diesbezüglich vorgesehen ist, den Aufwand betreffend IPZ im Rahmen der Assistenzbeitragsberechnung nicht – wie sonst üblich – in Abzug zu bringen, um damit Familien, die einen Assistenzbeitrag erhalten, nicht zu benachteiligen. Der Ausbau der finanziellen Unterstützung verbessert die Betreuungsleistungen und fördert gleichzeitig die Entlastung der betroffenen Familien nachhaltig. Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf die persönliche/berufliche Entwicklung der belasteten Familienmitglieder stimmig sondern auch im Sinn einer gesellschaftlichen Honorierung familiärer Hilfeleistung. Zudem fördert es die Grundhaltung "ambulant vor stationär".

Wir unterstützen den vorgeschlagenen Leistungsausbau für schwerkranke/schwerbehinderte Kinder im Sinne des Mehrheitsantrags der Kommission vollumfänglich.

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Guido Graf
Regierungsrat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Graf', is written over the typed name and title. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'G' and a distinct 'Graf'.



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 24. März 2016

Eidg. Vernehmlassung; 12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-NR) den Kantonsregierungen einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20) zur Vernehmlassung zugestellt.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden begrüsst die vorgeschlagene Änderung des Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG aus folgenden Gründen:

Die Vorlage schlägt eine einfache und leicht umsetzbare Massnahme vor. Vorgesehen ist eine Anhebung des Intensivpflegezuschlags, damit Familien, die schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder zu Hause pflegen, über mehr finanzielle Mittel für Hilfestellung verfügen. Es wurden zwei weitere Lösungsvorschläge geprüft, welche nach Abwägung der Vor- und Nachteile jedoch nicht weiter verfolgt wurden. Die erste Massnahme sah vor, einen zusätzlichen Intensivpflegezuschlag ausschliesslich für Kleinkinder einzuführen. Diese Massnahme ging von der Annahme aus, dass ältere Kinder eher einen Intensivpflegezuschlag (IPZ) erhalten als Kleinkinder. Diese Annahme hat sich als falsch erwiesen. Zudem wären mit diesem Vorschlag eher Leichtbehinderte und weniger die von der parlamentarischen Initiative vorgesehene Zielgruppe der Schwerbehinderten berücksichtigt worden. Die zweite geprüfte Massnahme schlug vor, den Begriff der pflegerischen Überwachung in die Artikel 13 und 14 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung aufzunehmen. Die Massnahme hätte bezweckt, die Überwachung, die aktuell lediglich auf Stufe Rundschreiben geregelt ist, rechtlich besser abzusichern. Im Rahmen der Weiterentwicklung der IV wird der Bereich der medizinischen Massnahmen zurzeit vom Bundesrat komplett überarbeitet. Deshalb hat die Kommission beschlossen, den Bundesrat zu beauftragen, die Frage der pflegerischen Überwachung im Rahmen dieser Revision zu prüfen.



Um Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Minderjährigen stärker entlasten zu können, soll der IPZ erhöht werden. Minderjährige, die im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens 4 Stunden benötigen, haben Anspruch auf einen IPZ. Gesamtschweizerisch betrifft dies etwa 2'800 Bezüger oder Bezügerinnen. Es dürfte unbestritten sein, dass die Situation der Familien pflegebedürftiger Kinder und Jugendlicher, welche zumeist zuhause leben, sehr belastend ist. Mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln soll betroffenen Familien eine Entlastung ermöglicht werden. Die Familien können frei darüber entscheiden, ob das Geld für Spitexleistungen, für die Anstellung von Assistenzpersonen oder für andere Entlastungsmassnahmen eingesetzt wird. Es gilt zu beachten, dass die Invalidenversicherung (IV) für die Pflege zu Hause ein anderes System kennt als die Krankenversicherung. Die Kinderspitex der IV übernimmt Leistungen der Abklärung und Beratung (Tarif a) sowie der Untersuchung und Behandlung (Tarif b), nicht jedoch die Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995 (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31). Die Grundpflege muss mit der Hilflosenentschädigung, dem IPZ und den Assistenzbeiträgen abgedeckt werden. Die zusätzlichen finanziellen Mittel, welche frei eingesetzt werden können, ermöglichen die Finanzierung einer Entlastung für pflegende Angehörige im Bereich der Grundpflege.

Deshalb wird das Anliegen der SGK-NR vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden grundsätzlich befürwortet. Die Vorlage wird zwar zu einem jährlichen Mehraufwand von 26,5 Mio. Franken zu Lasten der IV führen; aus der Sicht des Regierungsrates werden diese Mehrkosten aber gerechtfertigt durch die damit erreichte Entlastung von Angehörigen schwerkranker und schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher.

Hingegen geht der Antrag der Kommissionsminderheit für eine noch stärkere Anhebung des IPZ auf 100 Prozent, 80 Prozent und 60 Prozent zu weit und ist abzulehnen. Der Minderheitsantrag würde Mehrkosten von insgesamt 34 Mio. Franken verursachen. Während beim Kommissionsantrag der Kostenanstieg für IPZ 80 Prozent entspricht, würde dieser Anstieg im Vergleich mit der gegenwärtigen Situation beim Minderheitsantrag einem Anstieg um 117 Prozent entsprechen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit
3003 Bern

per E-Mail an:
maryka.laamir@bsv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2402
Unser Zeichen: so

Sarnen, 23. März 2016

Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden (Parlamentarische Initiative 12.470): Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2015 haben Sie uns den Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 31. März 2016 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Wir sind mit der Anhebung des Intensivpflegezuschlags und der Ausnahmebestimmung zum Art. 42^{sexies} IVG gemäss Antrag der Kommission (SGK-NR) grundsätzlich einverstanden. Auf den nachstehenden Punkt weisen wir besonders hin: Wenn die Krankenversicherer Pflegeleistungen erbringen, können sie den Intensivpflegezuschlag teilweise anrechnen. Diese Möglichkeit darf aber nicht dazu führen, dass die Erhöhung des Intensivpflegezuschlags den Angehörigen letztendlich nur in geringem Umfang zugutekommt. Den Minderheitsantrag der Kommission lehnen wir ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Niklaus Bleiker
Landammann

Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

9. März 2016

12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden" dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat anerkennt die im erläuternden Bericht dargestellte besonders schwierige Situation von Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern, die zu Hause gepflegt werden. Insofern ist für den Regierungsrat der Vorschlag, diese Familien wirkungsvoller zu unterstützen und zu entlasten, nachvollziehbar. Bezüglich der Umsetzung dieses Vorhabens möchte der Regierungsrat allerdings einige Anliegen und Bemerkungen einbringen.

1. Mehrausgaben in der Invalidenversicherung (IV)

Obwohl der Regierungsrat den dargelegten Sachverhalt anerkennt, möchte er ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Erhöhung des Intensivpflegezuschlags zu Mehrausgaben in der Invalidenversicherung (IV) führt. Somit steht diese Massnahme im Widerspruch zu den laufenden Bestrebungen zur Sanierung der IV. Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats fehlen Informationen darüber, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Mehrausgaben auf die Sanierung der IV haben.

2. Varianten zur Erhöhung des Intensivpflegezuschlags

Dennoch unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich den Vorschlag der Kommission und lehnt den Minderheitsantrag ab. Die familiäre Situation mit Kindern und Jugendlichen mit einem täglichen Betreuungsaufwand von mindestens acht Stunden ist ungleich komplexer und schwieriger als jene bei einem Betreuungsaufwand von mindestens vier Stunden. Die bisherige Abstufung des Intensivpflegezuschlags hat diesem Umstand bereits Rechnung getragen und wird durch den neuen Vorschlag noch verstärkt. Der Minderheitsantrag hingegen verlangt eine gleichmässige Erhöhung des Intensivpflegezuschlags für alle drei Stufen. Dadurch erfolgt nach Ansicht des Regierungsrats ein unverhältnismässig hoher Leistungsausbau in den tiefen Intensivpflegezuschlags-Stufen.

3. Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag

Aus folgenden Gründen kann der Regierungsrat der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag (Art. 42^{sexies}) nicht zustimmen:

Die im erläuternden Bericht der Kommission erwähnte Studie zur Situation von Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern bezieht sich auf die Situation, die sich aufgrund der 4. IV-Revision darstellt. Diese Situation hat sich durch die Einführung des Assistenzbeitrags mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 verändert. Durch eine deutliche Erhöhung der Leistungen hat sich die Lage der betroffenen Personen verbessert. Aus dem erläuternden Bericht der Kommission kann demnach nicht gefolgert werden, dass die heutigen Ansätze für den Assistenzbeitrag ungenügend sind und durch die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung indirekt verbessert werden müssten. Eine Zwischenevaluation des Bundesamts für Sozialversicherungen zum Assistenzbeitrag zeigt zudem auf, dass viele Bezüger den zur Verfügung gestellten Assistenzbeitrag nicht voll ausschöpfen.

Des Weiteren wird der Assistenzbeitrag im heutigen System aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs einer versicherten Person festgelegt. Für die Berechnung wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen wie beispielsweise die Hilflosenentschädigung oder den Intensivpflegezuschlag gedeckt ist. Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung würde eine Durchbrechung des dem Assistenzbeitrag zu Grunde gelegten Systems zur Berechnung des Assistenzbedarfs bedeuten.

Ein Verzicht auf diese Ausnahmebestimmung würde zudem bedeuten, dass keine zusätzlichen Mehrausgaben von 6,5 Millionen Franken bei der IV anfallen. Somit würde der negative Effekt auf die laufenden Bestrebungen einer Sanierung der IV durch die vorliegende parlamentarische Initiative verkleinert.

4. Deckungslücken bei Kinderspitex-Leistungen im Fall von Invalidität

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage erlaubt sich der Regierungsrat zudem, der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats folgendes Anliegen nahe zu legen.

Für Versicherte vor dem vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV gemäss Art. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 lit. a des Invalidengesetzes (IVG) die vollen Kosten aller zur Behandlung der anerkannten Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen. Nach dem Vollkostendeckungsprinzip der IV müssen also die gesamten medizinischen Pflegeleistungen der Kinderspitex von der IV bezahlt werden.

Die IV bezahlt jedoch für medizinische Kinderspitex-Leistungen (Leistungen für Abklärung und Beratung sowie Behandlungspflege) nur Beiträge in der Höhe des für die Krankenversicherung geltenden Tarifs. Dadurch erleiden die Kinderspitex-Organisationen eine Deckungslücke, die heute in den meisten Fällen durch die Gemeinden aufgrund von Leistungsvereinbarungen gedeckt wird. Diese Praxis basiert jedoch einzig auf dem Goodwill der Gemeinden: Sie sind nicht verpflichtet, die Restkosten zu übernehmen und können deren Bezahlung auch verweigern, etwa wenn keine Leistungsvereinbarung besteht.

Hierbei ist besonders stossend, dass die IV ausgerechnet auf Kosten einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe – nämlich der IV beziehenden Kinder und deren Familien – zu sparen versucht. Zudem ist es unhaltbar, dass die Gemeinden aufgrund dieser Deckungslücke gezwungen werden, eine Quersubventionierung zu betreiben und zu Teilträgerinnen der IV zu werden. Dies ist systemfremd, denn es ist allein an der IV, die Kosten der Erbringung von medizinischen Pflegeleistungen im Invaliditätsfall zu tragen.

Die Situation im Zusammenhang mit der Vergütung von Kinderspitex-Leistungen verursacht für die Kantone, die Gemeinden, die Leistungserbringer und insbesondere für die betroffenen Familien grosse Schwierigkeiten. Die Festlegung eines kostendeckenden Tarifs für Kinderspitex-Leistungen durch das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen würde die Situation massgeblich klären.

Wir bitten Sie deshalb, darauf hinzuwirken, rasch eine bedarfsgerechte Lösung für die betroffenen Familien zu finden und Rechtssicherheit für die beteiligten öffentlichen Instanzen zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- maryka.laamir@bsv.admin.ch



Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit
3003 Bern

Glarus, 22. März 2016
Unsere Ref: 2015-389

Vernehmlassung i. S. 12.470 Parlamentarische Initiative: Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir stellen fest, dass die geplanten, im Ansatz durchaus verständlichen Massnahmen zu zusätzlichen Kosten von rund 20 Mio. Franken beim IPZ sowie von 6,5 Mio. Franken im Zusammenhang mit dem Assistenzbeitrag führen werden. Fast zeitgleich mit der Vernehmlassung zu dieser Initiative hat der Bundesrat die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ lanciert. Diese führt ebenfalls (vorerst) zu Mehrkosten. Diesen Zusatzkosten stehen Ende 2014 immer noch rund 12.8 Mia. Franken Schulden der IV beim AHV-Fonds gegenüber. Ob der Schuldenabbau durch die Vorlage „Weiterentwicklung IV“ im prognostizierten Ausmass angesichts des aufgezeigten langen Zeithorizontes gelingen wird, muss stark bezweifelt werden. Dagegen sprechen insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Asylbereich und die gesamtwirtschaftliche Lage der Schweiz.

Selbst wenn es im Grundsatz zu begrüßen wäre, wenn betroffene Familien, entsprechende Mittel für Spitexleistungen, für die Anstellung von Assistenzpersonen oder für andere Entlastungsmassnahmen, welche eine vorübergehende Entlastung ermöglichen können, einsetzen könnten, stehen wir der Ausweitung von solchen Leistungen äusserst kritisch gegenüber. Dies gilt selbst dann, wenn die daherigen Kosten aus Steuergeldern des Bundes finanziert werden, hat doch der Bund ebenfalls fast zeitgleich ein Stabilisierungsprogramm 2017–2019 erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Ziel muss sein, die Bemühungen dieses Stabilisierungsprogrammes nicht durch Leistungsausweitungen zu beschneiden.

Betreffend Durchführbarkeit wird die Umsetzung der parlamentarischen Initiative zu keinen grösseren Problemen führen. Die Komplexität der Fallbearbeitung wird sich allenfalls leicht erhöhen, jedoch können die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass den IV-Stellen die benötigten Ressourcen dafür auch zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei handelt es sich um (weitere) Kosten, welche die Vorlage nicht erwähnt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Röbi Marti
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: maryka.laamir@bsv.admin.ch

versandt am: 24. März 2016